

Grundschulverbund Großschwabhausen/Magdala



Staatliche Grundschule
Großschwabhausen/Magdala
Gartensiedlung 1
99441 Großschwabhausen

Telefon (0 36 454) 5 02 55
Telefax (0 36 454) 5 03 48
gs-grossschwabhausen@schulen.weimarerland.de

Datum
21.02.2022

Schulinterner Hygieneplan

Folgende Maßnahmen werden vorgenommen:

- Alle Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft
- Die Sorgeberechtigten nehmen die Festlegungen zur Kenntnis und belehren ihre Kinder darüber
- Alle Lehrer/innen und Erzieher/innen belehren ihre Schüler/innen in der ersten Stunde des Unterrichtes aktenkundig

Großschwabhausen, 21.02.2022

Jessica Fäller
Schulleiterin

Umsetzung der Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung des schulischen Hygieneplans im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unter Beachtung der Hinweise des Schulträgers Weimarer Land

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Informationen und Hinweise zu hygienischen Vorgaben
3. Risikogruppen
4. Freiwillige Testungen
5. Hygiene
6. Mund-Nase-Bedeckung (MNB)
7. Hygiene in den Räumen/im Schulhaus
8. Sanitärbereiche
9. Wege auf den Fluren, den Treppen, dem Schulgelände usw.
10. Erste Hilfe
11. Schülerbeförderung
12. Fachunterricht
13. Schülerversorgung
14. Konferenzen und Versammlungen
15. Betretungs- und Teilnahmeverbot
16. Kontaktmanagement
17. Melde- und Dokumentationspflicht
18. Einschränkung des Betreuungsumfangs
19. Häusliches Lernen
20. Warnsystem
 - 20.1. Sicherheitspuffer
 - 20.2. Basisphase
 - 20.3. Warnstufe 1
 - 20.4. Warnstufe 2
 - 20.5. Warnstufe 3
21. 3G-Nachweis am Arbeitsplatz

Im gesamten Schulgebäude der Standorte Großschwabhausen und Magdala sind Beschilderungen angebracht, die die Festlegungen aus dem schulinternen Hygieneplan als Bilder und Text für die Kinder und Eltern sichtbar machen.

1. Allgemeines

Dieser Plan basiert auf dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Schuljahr 2020/2021 sowie auf der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfen, Schulen und für den Sportbetrieb. Weiterhin besteht eine Meldepflicht im Verdachtsfall einer Covid-19-Erkrankung.

Ergänzung: Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Hygiene in der Schule mit Infektionsschutz zur Weiterentwicklung des Rahmenhygieneplans der Schule (Stand 26. Oktober 2020)

Ergänzung vom 13.02.2021: Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Ergänzung vom 12.04.2021: Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Ergänzungen siehe Anlage 3: Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 01.06.2021

Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen
und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und
für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugend-
hilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 26.11.2021

2. Informationen und Hinweise zu hygienischen Vorgaben

Die Grundschule Großschwabhausen/Magdala informiert den Schulträger über den aktuellen schulinternen Hygieneplan und meldet im Bedarfsfall benötigte Hygienematerialien wie Seife oder Papiertücher an. In allen Klassenräumen, Horträumen, in den Toiletten und im Schulhaus sind Aushänge platziert, die Hinweise zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen enthalten.

3. Risikogruppen

Laut dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Frauen und Familie gelten folgende Personengruppen in der Kategorie Risikogruppe:

- a) Personen mit ärztlich bescheinigten Vorerkrankungen (Herz-Kreislauf-System, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronische Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen, Patienten mit geschwächtem Immunsystem)

Alle 6 Monate ist ein neues ärztliches Attest vorzulegen.

Mitarbeiter, die in eine Risikogruppe fallen, wurden von der Schule mit FFP2-Masken ausgestattet.

4. Freiwillige Testungen

Alle Schüler und Beschäftigten in der Schule können sich freiwillig auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen, dies erfolgt über einen formlosen Antrag bei der Schulleitung. Die freiwillige Testung erfolgt zweimal wöchentlich über Selbsttests.

5. Hygiene

Covid-19 wird in der Forschung als Tröpfcheninfektion gehandelt. Im Folgenden sind wichtigste Maßnahmen zur eigenen Hygiene aufgelistet:

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Covid-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten dürfen laut Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Frauen und Familie die Schule nicht besuchen und müssen zuhause bleiben
- Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln wird nicht gestattet
- Abstand wahren: mindestens 1,50 m Abstand einhalten
- gründliches Händewaschen: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife (20 – 30 Sekunden, nach dem Naseputzen oder Husten, nach Kontakt mit Oberflächen wie Treppenhandlauf, Türklinken, Haltegriffen, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang, etc.)
- Einhalten der Husten- und Niesetikette

Laut dem Robert-Koch-Institut ist gründliches Händewaschen ausreichend. Eine anschließende Desinfektion wird nicht benötigt.

6. Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Um andere Personen zu schützen, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung seit dem 24.04.2020 in der Schule (Raumwechsel, Flur, Schülerbeförderung, Haltestelle, ...) Pflicht. Beim Tragen ist zu beachten, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind und ein Verrutschen vermieden werden kann. Zudem müssen durchweichte oder kaputte Mund-Nase-Bedeckungen unverzüglich ausgetauscht werden.

Folgende Maßnahmen sind hierbei zu beachten:

- Auch während des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung sollte der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden
- Eine wiederverwendbare und getragene Mund-Nase-Bedeckung sollte bei mindestens 60 Grad gewaschen werden, um eine Infektion zu vermeiden
- Das Tragen einer Stoffmaske ist nur noch den Schülern bis 16 Jahren gestattet
- Eltern und einrichtungsfremde Personen sind verpflichtet während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine qualifizierte (OP-Maske, FFP2-Maske) Gesichtsmaske zu verwenden

- Alle in Schule tätigen Personen sind verpflichtet eine qualifizierte (OP-Maske, FFP2-Maske) Gesichtsmaske zu verwenden.

7. Hygiene in den Räumen/im Schulhaus

Die Räume werden regelmäßig gelüftet. Dabei wird darauf geachtet, dass die Fenster richtig, durch einen Pädagogen der Schule, geöffnet werden und dies mehrmals täglich durchgeführt wird. Kipplüften reicht in diesem Fall nicht aus.

Die Reinigung dokumentiert anhand ihrer hauseigenen Protokolle alle Reinigungsmaßnahme an der Grundschule.

Die Reinigung obliegt der Reinigungsfirma, mit Beachtung der entsprechenden Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Frauen und Familie.

8. Sanitärbereiche

In allen Sanitärbereichen und in allen Klassenräumen (wenn ein Waschbecken vorhanden) werden ausreichend Seifenspender und Papierhandtücher bereitgestellt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. erfolgt eine Sperrung des kontaminierten Bereiches bis zur angemessenen Reinigung durch geschultes Personal.

Alle Sanitäreinrichtungen werden im vertraglich vereinbarten Rahmen der Unterhaltsreinigung ohne den generellen Einsatz von Desinfektionsmitteln gereinigt. Eine Erhöhung des Reinigungsintervalls erfolgt nicht. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenen etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

Die Einhaltung der Hygienevorschriften sowie die Dokumentation in den Sanitärbereichen obliegen der Reinigungsfirma.

9. Wege auf den Fluren, den Treppen, dem Schulgelände etc.

Auch hier gilt, wenn möglich, der einzuhaltende Mindestabstand von 1,50 m. Am Schulstandort Großschwabhausen werden zu Schulbeginn 07.00 Uhr beide Eingangstüren zum Eintreten der Kinder geöffnet. Gleiches gilt nach Unterrichtsende. Die Klassen des linken Schulflügels betreten den linken Eingang sowie das angrenzende Treppenhaus und die Klassen des rechten Schulflügels die rechte Eingangstür und das rechte Treppenhaus. Am Schulstandort Magdala wird der Eintritt ab 07.00 Uhr ins Schulgebäude durch bereitgestelltes Personal geregelt. Alle Kinder laufen auf direktem Weg zu ihrem Klassenraum.

In den Treppenhäusern und auf den Fluren halten alle Kinder und Mitarbeiter den entsprechenden Abstand zum Vordermann.

Das Sekretariat ist nur in Ausnahmefällen direkt aufzusuchen. Alle Personen klopfen bei Bedarf an und warten, bis sie zur Öffnung der Tür aufgefordert werden. Dort bleiben sie auf der Türschwelle stehen. Erst nach Aufforderung darf das Sekretariat betreten werden.

Die Schulleitung ist telefonisch oder per Mail zu kontaktieren. Ein Termin wird bei Bedarf vergeben. Im Notfall erfolgt der Zugang über die hintere Sekretariatstür (Schild Schulleitung).

Das Sekretariat sowie die Schulleitung werden nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung betreten.

Alle Lehrer werden von Eltern über eine Anfrage per Mail, über einen Eintrag ins Hausaufgabenheft oder telefonisch kontaktiert.

Es erfolgen keinerlei Elterngespräche, für die nicht zuvor ein Termin sowie ein Procedere festgelegt wurden.

Eltern, Großeltern oder Geschwisterkinder bringen die Schüler morgens zur Schule (außer Buskinder) und verabschieden sich draußen am Eingang. Die Kinder gehen selbstständig zu ihrem Unterrichtsraum. Das Abholen der Kinder erfolgt ebenfalls vor dem Eingang. Dafür können die Eltern eine genaue Abholzeit über das Hausaufgabenheft des Kindes bekannt geben oder unter folgender Rufnummer anrufen:

Telefon Großschwabhausen: 0152/08460213 (Horthandy) oder 036454/50347
Telefon Magdala: 0151/74120467

Nach erfolgtem Anruf oder zur eingetragenen Uhrzeit wird das Kind zum Ausgang geschickt.

10. Erste Hilfe

Ersthelfende sind angehalten, auf ihre eigene Sicherheit zu achten. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie das Einhalten der Abstandsregelung, sofern dies möglich ist, wird empfohlen.

11. Schülerbeförderung

Kinder, die mit dem Bus zur Schule kommen, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Gleiches gilt für die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr.

12. Fachunterricht

Für bestimmte Unterrichtsfächer kann das Ministerium gesonderte Festlegungen zum Mindestabstand treffen.

13. Schülerversorgung

Es findet in beiden Schulteilen eine Essensversorgung durch den Anbieter Gaststätte Zum Lindenbaum statt. Dabei gehen die Klassen im Gruppenverband gemeinsam zum Essen. Die Kinder erhalten vom Küchenpersonal einzeln ihr Essen und nehmen am Tisch Platz. Im Schulstandort Großschwabhausen werden zum Mittagessen zwei Räume zur Verfügung gestellt. Das Mittagessen findet in zeitversetzten Pausen statt. Das Küchenpersonal hält die festgelegten Hygienemaßnahmen des Essensanbieters ein. Regelmäßiges Lüften und Reinigen der Tische erfolgt zwischen den zeitversetzten Pausen.

14. Konferenzen und Versammlungen

Beratungen und Konferenzen können stattfinden insbesondere, wenn sie mit rein schulischem Personal stattfinden. Nach Möglichkeit können größere Räume gewählt werden.

Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen abgehalten werden. Nach Möglichkeit kann im Sinne des vorbeugenden Infektionsschutzes ein entsprechend größerer Raum gewählt und eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

Elternabende finden mit entsprechenden Hygienebestimmungen oder vorrangig als Videokonferenzen statt. So tragen die Personen im Schulgebäude eine MNB und dürfen diese eigenverantwortlich abnehmen, wenn sie an einem zugewiesenen Platz sitzen. Anschließendes Lüften übernimmt die Schule.

15. Betretungs- und Teilnahmeverbot

1. Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten und Angebote nicht nutzen.
2. Sind bei Schülern während ihres Aufenthaltes in der jeweiligen Einrichtung Symptome erkennbar, muss das betreuende pädagogische Personal sie unverzüglich isolieren und ihre Abholung durch berechtigte Personen veranlassen.
3. Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige gelten, dürfen die Einrichtung nicht betreten und Angebote nicht nutzen.
4. Das Betreten von Einrichtungen und die Nutzung von Angeboten sind wieder erlaubt für:
 - positiv getestete Personen frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
 - Personen mit Symptomen frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit
 - Kontaktpersonen frühestens 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zur infizierten Person; dieser Zeitraum kann auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein frühestens am zehnten Tag durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt

16. Kontaktmanagement

1. Dokumentation der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern (z.B. in den Klassen- und Kursbüchern)
2. Dokumentation der Anwesenheit des eingesetzten Personals
3. tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte)

17. Melde- und Dokumentationspflicht

1. Personen, die in einer Einrichtung beschäftigt sind, sind verpflichtet, diese Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Personensorgeberechtigte, deren minderjährige Kinder in einer Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.
2. Sofern die Leitung einer Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer Person in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie

verpflichtet, die entsprechenden Angaben weiterzugeben. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

3. Personen, die sich länger als 15 Minuten in einer Einrichtung aufhalten, sind zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung schriftlich zu erfassen. Diese Erfassung wird für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzrechtlich gelöscht und vernichtet.
4. Für den Zutritt in das jeweilige Einrichtungsgebäude oder auf das jeweilige Einrichtungs Gelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung namentlich anmelden und eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung.

18. Einschränkung des Betreuungsumfangs

Art und Umfang eingeschränkter Betreuungsmaßnahmen legen der Träger oder die Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen und personellen Kapazitäten fest; die Vorgaben des Zugangs zur Notbetreuung sind zu beachten.

19. Häusliches Lernen

Für alle Schüler, die

1. von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit sind,
2. aufgrund schulorganisatorischer Maßnahmen zur ständigen Einhaltung des Mindestabstands nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können oder
3. von der Schließung ihrer Schule betroffen sind,

findet häusliches Lernen statt.

20. Warnsystem

- gestuftes Warnsystem mit einer Basis- und drei Warnstufen, die sich auf die Landkreise beziehen
- neben der Inzidenz werden weitere Faktoren berücksichtigt: Hospitalisierungsrate und Auslastung der Intensivkapazitäten
- TMASGFF weist tagesaktuell Werte des maßgeblichen Frühwarnsystems für einzelne Landkreise aus

20.1. Sicherheitspuffer

Zeitraumen:

06.09. – 19.09.2021

Maßnahmen:

- verpflichtende Tests zwei Mal wöchentlich für Schüler sowie für das gesamte Schulpersonal
- für geimpfte und genesene Personen entfällt die Testpflicht auf Vorlage einer Bestätigung bzgl. Genesung oder Impfung
- Nachweis über negatives Testergebnisses eines Testzentrums oder eines Arztes befreit von der Testpflicht
- Schüler ohne 3G-Nachweis (genesen, geimpft, getestet) begehen eine Ordnungswidrigkeit

- (Bußgeld) und werden in einer gesonderten Lerngruppe betreut
- im gesamten Schulgebäude – Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
 - Tragen einer MNB während des Unterrichts entfällt für Schüler der Klassen 1 – 4, wenn sie genesen oder getestet sind
 - Schüler mit Risikomerkmale (ärztliches Attest notwendig) oder erstmalig geimpfte Schüler können sich in den ersten zwei Wochen vom Präsenzunterricht befreien lassen
 - Härtefallentscheidung durch das zuständige Schulamt – Befreiung von Schüler mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomerkmale
 - Zugang für einrichtungsfremde Personen – Tragen einer MNB und 3G-Nachweis

20.2. Basisphase

„Schulalltag mit Fachunterricht mit erhöhtem Infektionsschutz“

Maßnahmen:

- MNB im Schulgebäude (auf den Fluren)
- Mindestabstand
- Hygiene wahren
- Präsenz für alle Personen der Schule
- keine verpflichtenden Testungen für Schüler
 - schulische Testungen können vorgenommen werden, sofern diese bei Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO) zwingend am Zielort der Maßnahme erforderlich sind

20.3. Warnstufe 1

„Präsenz mit Schutzausrüstung bei Einhaltung Mindestabstände und guter Lüftung“

Maßnahmen:

- verbindliches Testangebot zwei Mal wöchentlich mit Bescheinigung
- Unterricht in kleinen Gruppen, falls möglich
- Distanzunterricht, falls kleine Gruppen schulorganisatorisch nicht möglich sind
- Schüler mit Risikomerkmale bekommen Befreiungsmöglichkeit
- Härtefallentscheidung durch das zuständige Schulamt – Befreiung von Schülern mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomerkmale
- Tragen einer MNB im Schulhaus
- Testung für Personal – Testangebot zwei Mal pro Woche
- Zugang für einrichtungsfremde Personen – Tragen einer MNB und 3G-Nachweis

20.4. Warnstufe 2

„Präsenz mit Schutzausrüstung bei Einhaltung Mindestabstände und guter Lüftung“

Maßnahmen:

- Schüler, die weder geimpft, genesen oder getestet sind, werden in einer gesonderten ggf. jahrgangsübergreifenden Lerngruppe betreut – sofern die nötigen räumlichen und personellen

- Möglichkeiten in der Schule bestehen (bis und nach den Herbstferien)
- besteht keine Möglichkeit: Beschulung aller Schüler gemeinsam
 - Unterricht in kleinen Gruppen, falls möglich
 - Distanzunterricht, falls kleine Gruppen schulorganisatorisch nicht möglich sind
 - Schüler mit Risikomerkmale bekommen Befreiungsmöglichkeit
 - Härtefallentscheidung durch das zuständige Schulamt – Befreiung von Schülern mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomerkmale
 - Tragen einer MNB im Schulhaus und im Unterricht für alle Schüler ohne 3G-Nachweis
 - Testung Schüler: verbindliches Testangebot zwei Mal pro Woche
 - Testung Personal – Testangebot zwei Mal pro Woche
 - Zugang für einrichtungsfremde Personen – Tragen einer MNB und 3G-Nachweis

20.5. Warnstufe 3

„Präsenz mit Schutzausrüstung bei Einhaltung Mindestabstände und guter Lüftung“

Maßnahmen:

- Unterricht in kleinen Gruppen, falls möglich
- Distanzunterricht, falls kleine Gruppen schulorganisatorisch nicht möglich sind
- Schüler mit Risikomerkmale bekommen Befreiungsmöglichkeit
- Härtefallentscheidung durch das zuständige Schulamt – Befreiung von Schülern mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomerkmale
- Tragen einer MNB im Schulhaus und im Unterricht für alle Schüler und Pädagogen
- Testung Schüler: verpflichtend, außer 3G-Nachweis
- Bußgeld-Androhung für Nicht-Teilnahme am Test und gesonderte Lerngruppe (bis und nach den Herbstferien)
- Testung für gesamtes Schulpersonal – verpflichtend, außer 3G-Nachweis
- Zugang für einrichtungsfremde Personen – Tragen einer MNB und 3G-Nachweis

Tritt eine bestätigte Infektion an der Schule auf, enthält die ThürSARS-CoV-KiJuSSp-VO eine Situationsphase mit Handlungsoptionen, die die Schulleitung in eigener Verantwortung auswählen kann. So können Infektionsschutzmaßnahmen kurzfristig und situationsangemessen ausgeweitet werden. Die Schule ergänzt die Maßnahmen, die die unteren Gesundheitsbehörden bei Infektionsfällen ergreifen.

21. 3G-Nachweis am Arbeitsplatz

Gemäß § 28b Abs. 1 IfSG dürfen

- a) Lehrkräfte,
- b) Erzieherinnen und Erzieher,
- c) Sonderpädagogische Fachkräfte,
- d) sonstiges Personal nach § 35 und 35a ThürSchulG,
- e) Arbeitgeber,
- f) Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 ArbSchG und
- g) sonstige tätige oder beauftragte Personen

nur dann die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und Einrichtungen des organisierten Sportbetriebs betreten oder die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO durchführen oder zu deren Durchführung zwingend erforderlich sind, wenn sie einen

- a) Impfnachweis,
- b) einen Genesenennachweis oder
- c) einen Testnachweis

der Leitung der Einrichtung oder der für die Durchführung verantwortliche Person vorlegen. Es besteht eine Vorlagepflicht.

Der Testnachweis ist ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt. Der Testnachweis kann erfolgen durch

- a) Selbsttestung am Arbeitsplatz unter Aufsicht der Leitung der Einrichtung oder der verantwortlichen Person,
- b) Fremdtestung am Arbeitsplatz durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder
- c) mitgebrachte Testbescheinigungen (sog. „Bürgertest“).

Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 48 Stunden zurückliegen.

Das Betreten der Einrichtung oder des Angebotsortes ist nur erlaubt, wenn unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers im Sinne des § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung oder ein Impfangebot der Einrichtung wahrgenommen wird.

Die Durchführung der Selbsttests hat unter Aufsicht vor Ort mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung körperlicher Schäden und Verletzungen oder seelischer Beeinträchtigungen zu erfolgen. Auf Einhaltung der Hygiene und des Arbeitsschutzes bei der Beaufsichtigung der Selbsttests ist zu achten. Die Durchführung darf nicht zu einer Personenansammlung führen, von der zusätzliche Infektionsgefahren ausgehen. Für die Selbsttests vor Ort können die vom Arbeitgeber angebotene Testung zweimal die Kalenderwoche verwendet werden. An den übrigen Tagen hat der Beschäftigte geeignete Selbsttests mitzubringen.

Bei der Testung vor Ort mit einem vom Beschäftigten selbst beschaffenen Selbst-tests ist sicherzustellen, dass es sich bei dem Selbsttest um In-vitro-Diagnostika handelt, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Die mit der Aufsicht beauftragten Personen machen sich mit der Bedienungsanleitung und den Spezifika des jeweiligen Tests vertraut, um die Ergebnisse richtig bewerten können.

Sofern kein entsprechender Nachweis erbracht wird, spricht die Leitung der Einrichtung oder die verantwortliche Person ein Betretungsverbot für denselben Tag aus.

Die 3G-Pflicht nach § 28b Abs. 1 IfSG gilt nicht für

- a) Kinder,
- b) Schülerinnen und Schüler,

c) Jugendliche sowie

d) für an den Angeboten teilnehmenden Personen.

Die Bestimmungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021 und der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugend-hilfe, Schulen und für den Sportbetrieb sowie die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bleiben davon unberührt.

Gemäß § 28b Abs. 3 IfSG ist die Leitung der Einrichtung oder die verantwortliche Person verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen der 3G- Pflicht durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren.

Soweit es zur Erfüllung der 3G-Pflicht erforderlich ist, darf die Leitung der Einrichtung sowie die verantwortliche Person zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist.

Verweigerungen sind dem Schulamt oder dem Arbeitgeber unter Angabe der näheren Umstände unverzüglich zu melden.

Ergänzung:

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugend-hilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 3. Januar 2022 bis zum 23. Januar 2022.

**Thüringer Verordnung zur Anpassung der Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den organisierten Sportbetrieb
Vom 10. Februar 2022**

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2022 in Kraft. und endet mit Ablauf des 19. März 2022.

- zwei Mal wöchentliche Testung (verpflichtend für alle, außer 3G-Nachweis)
- verpflichtendes Tragen einer qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung für alle Schüler und schulisches Personal (außer Befreiung durch ärztliches Attest)
 - o das Tragen der MNB ist im Sportunterricht nicht vorgesehen
 - o regelmäßige Maskenpausen werden durchgeführt
- Bei Nichteinhaltung der Test- und Maskenpflicht erfolgt ein Betretungsverbot für den betreffenden Schüler
 - o Unterricht erfolgt in diesem Fall als eigenständiges Lernen zuhause
 - o Teilnahme an Leistungsnachweisen in der Schule ist verpflichtend
- Bei steigenden Infektionszahlen innerhalb der Schule kann die Schulleitung mit Absprache des Staatlichen Schulamtes weitere Einschränkungen des Präsenzunterrichts wie Wechsel- oder Distanzunterricht festlegen

Siehe auch Anlage: Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen